

1. Übersicht Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsbeziehende (eLB) Quelle: Bundesagentur für Arbeit

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Bestand eLB gesamt Jahresdurchschnitt

5.277.639	5.011.541	4.909.122	4.894.265	4.615.520	4.443.094	4.423.731	4.387.178		
-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	--	--

davon Bestand U 25 eLB Jahresdurchschnitt

1.037.079	956.333	913.342	863.185	804.806	760.690	750.168	737.836		
-----------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--	--

a) eLB mit mindestens einer Sanktion

Bestand eLB gesamt mit mindestens einer Sanktion Jahresdurchschnitt / in Prozent vom Bestand eLB

123.841	127.380	123.582	136.357	146.331	150.319	146.578	141.790		
---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--	--

2,3	2,5	2,5	2,7	3,1	3,4	3,3	3,2		
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--	--

davon Bestand U 25 eLB mit mindestens einer Sanktion Jahresdurchschnitt / in Prozent vom Bestand U 25 eLB

39.340	37.431	36.349	38.500	38.474	37.856	36.500	34.120		
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--	--

3,5	3,9	4,0	4,4	4,8	5,0	4,9	4,6		
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--	--

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

b) vollsanktionierte eLB

Bestand Vollsanktionierte eLB gesamt Jahresdurchschnitt / in Prozent vom Bestand eLB gesamt

8.901	12.089	10.938	11.412	10.400	9.824	8.887	7.493
0,16	0,24	0,22	0,23	0,22	0,22	0,20	0,17

davon Bestand Vollsanktionierte U 25 eLB Jahresdurchschnitt / in Prozent vom Bestand eLB U 25

6.196	7.757	7.298	7.628	6.568	5.782	5.015	3.936
0,60	0,81	0,80	0,88	0,82	0,76	0,67	0,53

c) Anzahl Sanktionen gesamt

Anzahl neu festgestellte Sanktionen gegenüber eLB gesamt Jahressumme

784.983	765.753	727.160	817.503	925.768	1.024.621	1.009.614	1.001.103
---------	---------	---------	---------	---------	-----------	-----------	-----------

davon U 25 Angaben nicht möglich!

Kein Vergleich mit Bestand eLB Jahresdurchschnitt möglich, da Sanktionen gesamt im Jahr (nicht Bestand Jahresdurchschnitt)

2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016

**davon wegen Meldeversäumnis bei Träger¹ (höchste Quote) / in Prozent von neu festgestellten Sanktionen gesamt
Jahressumme**

412.700 408.576 414.203 492.883 589.269 695.665 726.545 738.982

52,6 53,4 57,0 60,3 63,7 67,9 72,0 73,8

**davon wegen Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme (zweithöchste Quote) / in Prozent
von neu festgestellten Sanktionen gesamt Jahressumme**

183.910 166.994 133.306 134.133 140.570 137.586 127.336 118.614

23,4 21,8 18,3 16,4 15,2 13,4 12,6 11,8

**davon wegen Weigerung Erfüllung Pflichten Eingliederungsvereinbarung – Bewerbungen etc. (dritthöchste Quote) / in
Prozent von neu festgestellten Sanktionen gesamt Jahressumme**

137.058 138.083 130.889 143.769 149.716 145.441 114.893 103.967

17,5 18,0 18,0 17,6 16,2 14,2 11,4 10,8

¹ Plus rund 9.000 Weitere mit Sanktionen wegen Meldeversäumnissen beim amtsärztlichen/psychologischen Dienst.

Fazit

Prozentualer Bestand eLB gesamt mit mindestens einer Sanktion bis 2012 gestiegen, danach leicht sinkend, analog U 25. U 25 eLB werden ein Viertel mal mehr sanktioniert als alle eLB (U25-Regelungen siehe Anlage).

Höchste Gesamtanzahl Sanktion im Jahr 2012, ab 2013 leichtes Absinken, aber weiterhin über eine Million Sanktionen jährlich. Absolut und prozentual höchster Stand Sanktionen wegen Meldeversäumnissen im Jahr 2014, andere Ursachen absolut und prozentual sinkend.

Bestand Vollsanktionierte prozentual konstant, analog U 25.

U 25 eLB werden dreimal so viel vollsanktioniert wie alle eLB (U25-Regelungen siehe Anlage).

2. Übersicht: Erfolgreiche Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen², Quelle: Antwort der Bundesregierung vom 06. Juli 2015 auf schriftliche Frage von Katja Kipping, MdB

	2013	2014	2015	2016
Abgang Widersprüche gegen Sanktionen	61.481	56.716		
Teilweise oder ganz stattgegeben	22.410 (36,5 %)	21.224 (37,4 %)		
Abgang Klagen gegen Sanktionen	6.368	6.370		
Teilweise oder ganz stattgegeben	2.709 (42,5 %)	2.615 (41,1 %)		

Fazit

Eine skandalös hohe Zahl von rechtswidrigen Sanktionen: über 37 Prozent (mindestens tlw.) Erfolg der Sanktionierten durch Widersprüche, über 41,1 Prozent (mindestens tlw.) Erfolg durch Klagen.

² Darunter nur sehr geringe Anzahl Sanktionen gegen nicht eLB.

Anlage: Regelungen Sanktionen und besondere Regelung Sanktionen U 25 im SGB II (Hartz IV)

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.